

# Satzung

für die

## Stadtsparkasse Dortmund

vom 21. Juli 2009

### **§ 1** **Name und Sitz**

- (1) Die Stadtsparkasse Dortmund mit dem Sitz in Dortmund ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Dortmund.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

### **§ 2** **Träger**

Träger der Sparkasse ist die Stadt Dortmund.

### **§ 3** **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4** **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann keine stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes bestellen.

## **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche Vorstandsmitglieder.

## **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und die angrenzenden Gemeinden.

## **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 2003 außer Kraft.

